
BLUE CAP AG

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT

14. Dezember 2021

Zur Regelung der inneren Ordnung des Aufsichtsrats der Blue Cap AG mit Sitz in München („Gesellschaft“) hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 die nachfolgende Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat vertrauensvoll mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.

§ 2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Mitglied des Aufsichtsrats soll in der Regel nur derjenige sein, der das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) Die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat soll in der Regel 15 Jahre nicht überschreiten.
- (3) Vorstandsmitglieder sollen vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende ihrer Bestellung nicht Mitglied des Aufsichtsrats werden.
- (4) Wahlvorschläge des Aufsichtsrats sollen die Regelgrenzen nach Abs. 1 und 2 sowie die Karenzfrist nach Abs. 3 berücksichtigen.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Der Stellvertreter hat, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt, die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter abgegeben. Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten,

insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Fall seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder soweit die Arbeit des Vorstandes betroffen ist durch den Vorsitzenden des Vorstands/Einzelvorstands mit einer Frist von sieben Tagen einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.
- (3) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist eine Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber in der Sitzung nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird unter Berücksichtigung der schriftlich abgegebenen Stimmen erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 5 Sitzungsleiter

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Sitzung.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen.
- (3) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen.
- (4) Soweit nicht ausschließlich interne Organisationsfragen des Aufsichtsrats betroffen sind, hat jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich ein Anwesenheitsrecht bei den Aufsichtsratssitzungen, es sei denn, dass der Aufsichtsrat im Einzelfall dies ausnahmsweise durch Beschluss anders entscheidet.
- (5) Der Sitzungsleiter kann einen nicht dem Aufsichtsrat angehörenden und zur Verschwiegenheit verpflichteten Protokollführer bestimmen. Er darf Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 6 Beschlussfassung

- (1) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sitzungen sind als Sitzung mit persönlicher Teilnahme der Aufsichtsratsmitglieder oder per Video- oder Telefonkonferenzen abzuhalten.
- (2) Außerhalb von Sitzungen ist eine schriftliche, telefonische, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation und Datenübertragung (insbesondere per Telefax oder elektronischer Stimmabgabe) durchgeführte Beschlussfassung zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Beschlussfassung des Aufsichtsrates bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens jedoch drei seiner Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. An den Aufsichtsratssitzungen kann ein Aufsichtsratsmitglied auch dadurch teilnehmen, dass es eine schriftliche Stimmabgabe an den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter übergibt. Die nachträgliche Stimmenabgabe eines bei der Beschlussfassung abwesenden Mitglieds ist nur innerhalb einer vom Leiter der Sitzung zu bestimmenden angemessenen Frist und nur dann möglich, wenn sie von allen anwesenden Mitgliedern zugelassen wurde.
- (4) Für Beschlussfassungen und Wahlen gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit, wobei die Stimme des Vorsitzenden nicht besonders behandelt wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag als abgelehnt.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen sind. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung oder Beschlussfassung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Die Niederschrift ist allen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Schweigepflicht/Rückgabepflicht

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung ihres Amtes fort. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen, deren Mitteilung nicht offensichtlich zulässig ist, an Dritte weiterzugeben, so ist zuvor der Vorsitzende des Aufsichtsrats darüber zu informieren. Wenn dieser der Bekanntgabe nicht zustimmt, hat er

die übrigen Aufsichtsratsmitglieder hiervon zu unterrichten und eine unverzügliche Stellungnahme des Aufsichtsrats herbeizuführen. Bis zu dieser Stellungnahme hat das betreffende Aufsichtsratsmitglied über die ihm durch sein Amt bekannt gewordenen Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder sind bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt verpflichtet, sämtliche Unterlagen wie Schriftstücke, Korrespondenzen, Aufzeichnungen und dergleichen, die sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sich in ihrem Besitz befinden, unverzüglich an die Gesellschaft zu übergeben. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Duplikate und Ablichtungen. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht ein Zurückbehaltungsrecht an derartigen Unterlagen zu.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte Ausschüsse, die bei Bedarf Sachverständige hinzuziehen können. Er bestellt als ständige Ausschüsse den Prüfungsausschuss und den M&A-Ausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Amtszeit entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats.
- (2) Die Wahlen zur Besetzung der ständigen Ausschüsse erfolgen regelmäßig jeweils in der konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrats. Unterbleibt in einer konstituierenden Sitzung die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse oder fällt während der Amtszeit eines der Ausschussmitglieder fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich Wahlen zur Besetzung oder Ergänzung der betreffenden Ausschüsse durchzuführen.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (4) Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die den Aufsichtsrat betreffenden Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung sinngemäß. An die Stelle des Vorsitzenden des Aufsichtsrats tritt der Vorsitzende des Ausschusses.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei Mitglieder an, von denen mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen muss. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern gewählt.

(2) Dem Prüfungsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- Dem Prüfungsausschuss obliegt die Vorprüfung der Unterlagen zum Jahres- und Konzernabschluss. Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor. In diesem Zusammenhang übernimmt er auch die Vorab-Kommunikation mit dem Abschlussprüfer.
- Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zu Bestellung des Abschlussprüfers vor. Nach der Bestellung des Abschlussprüfers durch die Hauptversammlung erteilt er den Prüfungsauftrag für den Jahres- und Konzernabschluss an den Abschlussprüfer und legt die Prüfungsschwerpunkte fest. Darüber hinaus überwacht er die Behebung der vom Abschlussprüfer festgestellten Mängel des Jahres- und/oder Konzernabschlusses durch den Vorstand.
- Der Prüfungsausschuss hat sich mit dem
 - › Rechnungslegungsprozess,
 - › der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems,
 - › dem Risikomanagementsystem,
 - › dem internen Revisionssystem,
 - › der Compliance und
 - › der IT-Sicherheitzu befassen.

§ 10 M&A-Ausschuss

- (1) Dem M&A-Ausschuss gehören drei Mitglieder an. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird von den Ausschussmitgliedern gewählt.
- (2) Der M&A-Ausschuss befasst sich mit dem Erwerb und der Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen (und den damit zusammenhängenden Finanzierungsfragen) (im Folgenden „**Transaktionen**“) zur Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Transaktionen. Er versteht sich insoweit als Sparrings-Partner des Vorstands und gibt als solcher Input in der Frühphase sich bereits konkretisierender Transaktionen. Der Ausschussvorsitzende informiert den Aufsichtsrat in der Regel so frühzeitig über die jeweilige Transaktion, dass sich der Aufsichtsrat hiermit befassen kann, bevor die Gesellschaft konkrete Verhandlungen zu einem wesentlichen und unmittelbar die Transaktion betreffenden Vertrag mit einem Dritten aufnimmt (bspw. Eingehen einer bindenden Verpflichtung mit signifikantem kommerziellen Volumen (z.B. Breakup Fee) oder die Abgabe eines Erwerbs- oder Verkaufsangebots).

§ 11 Regelaltersgrenze für Mitglieder des Vorstands

Mitglied des Vorstands soll in der Regel nur derjenige sein, der das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Lebensalter der Vorstandsmitglieder ist bei ihrer Bestattungsdauer entsprechend zu berücksichtigen.

§ 12 Inkrafttreten; Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Aufsichtsratsbeschlusses.